



Bundesamt für Justiz
Eidg. Amt für das Handelsregister
Bundesrain 20
3003 Bern

Vernehmlassung zur Reform des Aktienrechts

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

1 Grundsätzliche Bemerkungen

Die SP Schweiz begrüsst den vorliegenden Entwurf zur Reform des Aktienrechts. Nachdem der letzte Anlauf aus dem Jahr 2007 nach einem auch für ExpertInnen kaum mehr nachvollziehbaren Variantenwirrwarr im Parlament gescheitert ist und aufgrund der Annahme der Abzockerinitiative an den Bundesrat zurückgewiesen wurde, ist es diesem jetzt gut gelungen, im vorliegenden Entwurf viele der in der damaligen Debatte unbestrittenen Teile sowie die Umsetzung der Abzockerinitiative und seither neu gewonnene Erkenntnisse konsistent zu vereinen. Speziell hervorzuheben und zu begrüessen sind die Ansätze für eine bessere Vertretung beider Geschlechter in den Leitungsgremien der Unternehmen mit Zielquoten, die Erleichterung der Klageerhebung im Namen der Gesellschaft durch Aktionärinnen und Aktionäre und die Ansätze für eine transparente Rechnungslegung für Rohstofffirmen. Auch wenn bei diesen Punkten grösstenteils noch Verbesserungsbedarf besteht, gehen die Vorschläge doch auf jeden Fall in die richtige Richtung.

Leider sind andere wichtige Themen vergessen gegangen. Unverständlich ist beispielsweise, dass die Abschaffung der Inhaberaktie und die Einschränkung der Stimmrechtsaktie noch nicht einmal thematisiert wird. Die SP wird dies in der parlamentarischen Beratung auf jeden Fall wieder fordern und würde es begrüessen, wenn der Bundesrat diese Fragen in der Botschaft aufgreift. Dasselbe gilt für die Höchstlöhne. Die Bonussteuer ist damals nur an einem ungeschickten taktischen Manöver einer Kleinpartei bei der Bereinigung des Gegenvorschlags zur Abzockerinitiative gescheitert. Die SP bedauert es deshalb sehr, dass dieses wichtige Element nicht wieder aufgenommen wurde und fordert eine Bonussteuer ab 1 Mio. Einkommen pro Jahr (gemäss dem „Tantiemenmodell“ in den Vorschlägen der RK-S und WAK-S anlässlich der Behandlung des indirekten Gegenvorschlags zur Abzockerinitiative [10.443], aber ab einer Grenze von 1 Mio. Franken). Löhne über 1 Mio. Franken sind demnach wie eine Gewinnausschüttung zu betrachten und steuerlich für das Unternehmen nicht mehr abzugsfähig.

Ebenfalls fehlt der SP das wesentliche Thema der Unternehmensmitbestimmung, also der Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat. Vor dem Hintergrund der heutigen gesellschaftlichen Herausforderungen ist eine solche Demokratisierung für den nachhaltigen und gemeinwohlorientierten Erfolg der Wirtschaft resp. Unternehmen unabdingbar. Auch hinkt die Schweiz diesbezüglich den Entwicklungen in Europa deutlich hinterher.

Die Vorlage stärkt insgesamt die Stellung von Minderheitsaktionären gegenüber der Mehrheit und dem VR. Diese Entwicklung ist richtig und reflektiert zutreffend die Analyse der Defizite im Aktienrecht der letzten Jahrzehnte. Die SP stuft deshalb die teilweise vorgenommene Senkung der Schwellenwerte zur Geltendmachung von Aktionärsrechten als richtig ein und wird sie in der politischen Debatte verteidigen. Sie versteht zwar die teilweise aufkommenden Befürchtungen, dass damit auch Minderheitsaktionäre begünstigt werden, die keine langfristigen Ziele für den Werkplatz Schweiz und seine Angestellten verfolgen, teilt aber gleichzeitig die im Begleitbericht treffend festgehaltene Feststellung, dass letztendlich auf abstrakter Ebene auch in der Schweiz niemand in der Lage ist eine klare Trennlinie zwischen guten und bösen AktionärInnen resp. InvestorInnen zu ziehen. Aus Sicht der SP kann Missständen mit einer gut funktionierenden Aktionärsdemokratie mit Schwellenwerten, welche die Ausübung der aktienrechtlichen Aufsichtsinstrumente auch tatsächlich ermöglichen besser Rechnung getragen werden, als mit einer bedingungslosen Stärkung des VR und des Mehrheitsaktionariats aus Angst vor Heuschrecken und Raidern.

Für weitere wichtige Themenbereiche wird auf die ausgezeichnete Vernehmlassungsantwort der NGO-Koalition bestehend aus alliance sud, Brot für alle, Erklärung von Bern und Swissaid verwiesen. Die darin erhobenen Forderungen werden von der SP Schweiz voll und ganz unterstützt:

- Die Problematik der Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter ist eine weltweite Herausforderung. Im Gegensatz zu anderen Ländern hat die Schweiz diese Herausforderung jedoch noch nicht wirklich erkannt. Damit riskiert sie – auch unter Berücksichtigung der Verabschiedung der GAFI-Vorlage – im Vergleich mit den rasch voranschreitenden gesetzlichen Anpassungen in anderen Ländern in Verzug zu geraten und sich dann einmal mehr gezwungen zu sehen, unter internationalem Druck aufzuschliessen. Die Aktienrechtsrevision ist ein optimaler Anlass, dieses Defizit zu überwinden. Die Einführung eines öffentlichen Registers nach britischem Vorbild („Cameron-Register“) ist dabei ein Schlüsselement.
- Der wichtigste potenzielle Beitrag der Schweiz zur Zahlungstransparenz im Rohstoffsektor liegt eindeutig in ihrer Position als weltweit wichtigste Rohstoffhandels-Dreh Scheibe. Eine aktuelle Studie zeigt erstmals das Ausmass der Zahlungsflüsse zwischen Schweizer Rohstoffhandelsfirmen und afrikanischen Ländern auf. Allein für die grössten zehn afrikanischen Ölförderländer südlich der Sahara betragen diese in den letzten drei Jahren mindestens 55 Milliarden US-Dollar. Das ist das Doppelte der gesamten weltweiten Entwicklungshilfe an diese Länder, und das 28-fache der öffentlichen Entwicklungshilfe des Bundes an den gesamten Kontinent. In Ländern wie Nigeria oder Äquatorialguinea hängen 20-30% aller Staatseinnahmen von Schweizer Rohstoff-Firmen ab. Mit der Offenlegung ihrer Zahlungen könnten Rohstoffhändler ohne grossen Aufwand dazu beitragen, dass die Veruntreuung dieser Einnahmen in Förderländern erschwert wird. Ausgerechnet den Rohstoffhandel will der Bundesrat indessen von den Transparenz-Bestimmungen ausnehmen. Dies steht im Widerspruch zu den eigenen Einschätzungen im erläuternden Bericht zu den vorliegenden Bestimmungen, wo der Bundesrat der Verantwortung der Schweiz als grösstem Rohstoffhandelsplatz der Welt grosse Bedeutung beimisst.
- Sorgfaltspflichten treffen die Organe der Gesellschaften nicht nur in Bezug das Innenleben der Unternehmung und gegenüber den Gläubigern, sondern auch bezüglich Auswirkung ihres Geschäftsgebarens auf weitere Dritte. Die Risikoanalyse ist zwar gängige Praxis vieler Gesellschaften, jedoch beschränkt sich dieser Ansatz traditionellerweise auf eine Beurteilung der Risiken für eine Gesellschaft; sie erstreckt sich nicht auf eine Abwägung der Risiken, die eine Gesellschaft für externe Akteure (Gemeinschaften, DorfbewohnerInnen, Umwelt, usw.) darstellt. Die SP Schweiz teilt die Haltung der NGO-Koalition, dass die Mitglieder des

Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung in Zukunft die Auswirkungen der Unternehmensaktivitäten auf die Menschenrechte berücksichtigen und darüber Rechenschaft ablegen müssen, selbst wenn diese Auswirkungen den Interessen einer Gesellschaft nicht schaden, keine finanziellen Konsequenzen haben und auch keine Gefahr für den Ruf der Gesellschaft darstellen.

2 Kommentar zu den wichtigsten Bestimmungen

Art. 621 Aktienkapital in fremder Währung

Die SP ist einverstanden damit, dass das Aktienkapital nicht mehr ausschliesslich in Schweizer Franken denominiert werden muss. Hier wird eine Übereinstimmung mit dem neuen Rechnungslegungsrecht hergestellt, die bisher fehlte und sehr zu begrüessen ist.

Art. 622 Abschaffung Inhaberaktie

Die Inhaberaktie ist ein alter Zopf, der sowohl unter dem Aspekt der Steuerhinterziehung, der Geldwäscherei und der good governance höchst problematisch ist. Bereits im Vorentwurf für die Aktienrechtsrevision 2007 hat der Bundesrat äusserst plausibel dargelegt, weshalb er die Aufhebung der Inhaberaktie vorschlägt. Es ist deshalb unverständlich, weshalb der Bundesrat in dieser Revision auf eine Aufhebung der Inhaberaktie verzichten will. Nicht nur von der Stiftung Ethos, sondern auch von der GRECO wurde die Forderung nach Abschaffung der Inhaberaktien zwecks Korruptionsbekämpfung mehrfach erhoben. Die mit der in der Zwischenzeit durch Verabschiedung der GAFL-Vorlage eingeführte Pflicht zur Führung von Namensregistern von Inhaberaktionären entschärft die Problematik zwar ein wenig, führt gleichzeitig aber dazu, dass die Weiterführung des Instruments der Inhaberaktie wenig sinnvoll erscheint. Die SP fordert deshalb den Bundesrat auf, die Inhaberaktie bei der Überarbeitung der Vorlage mit einer ausreichenden Übergangsfrist aufzuheben.

Mit den anderen in Art. 625 vorgeschlagenen Massnahmen (Nennwert unter einem Rappen und keine Verpflichtung zur Herausgabe von physischen Aktientiteln) ist die SP einverstanden.

Art. 626 Erfolgs- und Beteiligungspläne als zwingender Bestandteil der Statuten

Die Verfassungsbestimmung in Art. 95 Abs. 3 lit. c BV verlangt, die Erfolgspläne («Short Term Incentive Plans», kurzfristige Bonuspläne und Anreizsysteme) und die Beteiligungspläne («Long Term Incentive Plans», mittel- und längerfristige Beteiligungsprogramme) für die Organmitglieder in den Gesellschaftsstatuten zu regeln. Gerade aus Aktionärssicht sind nicht nur die absoluten Beträge der Managemententschädigungen wichtig, sondern insbesondere auch die dahinter liegenden Anreizsysteme und Motivationen. Überrissene Saläre entziehen der Unternehmung Kapital, doch Vergütungssysteme, die zu stark auf kurzfristigen und nicht-nachhaltigen Leistungen fussen, schädigen die Gesellschaft ebenso. Fehlanreize können – wie jüngst in der Finanzkrise bewiesen – Unternehmen nicht nur Bussen in Milliardenhöhe bescheren, sondern sie gar an den Rand des Ruins treiben. Es ist deshalb wichtig, den Statuten nicht bloss die Grundsätze der leistungsabhängigen Vergütung und der Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten (Art. 12 Abs. 2 Ziff. 3) zuzuweisen. Die Erfolgs- und die Beteiligungspläne sind viel mehr integral in die Statuten aufzunehmen – dies kann auch im Anhang erfolgen. Für weitere Einzelheiten zu diesem Punkt wird auf die Stellungnahme Kuster (Initiativkomitee gegen die Abzockerei) verwiesen.

Art. 626 Verhältnis Fixlohn – Bonus

Dass das maximal zulässige Verhältnis zwischen fixer Vergütung und der gesamten Vergütung zwingend in den Statuten festzuhalten ist, wird von der SP sehr begrüsst. Sie ist allerdings der Meinung, dass hier auch eine Obergrenze definiert werden sollte; dabei ist es aus ihrer Sicht zwingend, dass die variable Vergütung nie grösser ist als die Hälfte der fixen Vergütung, weshalb aus Sicht der SP der Faktor 1.5 das maximal zulässige Verhältnis ist. Mit höheren Faktoren würden Fehlanreize für ein gesamtgesellschaftlich unerwünschtes, besonders risikoreiches Verhalten gesetzt.

Mindestens ebenso wünschbar wäre die zwingende Verankerung einer Vergütungsspanne zwischen tiefstem und höchstem Lohn in den Statuten. Was ebenso fehlt, ist eine Bestimmung, die festlegt, dass die variablen Vergütungsanteile über einen gewissen Zeitraum (Vorschlag 3 Jahre) auf einem Sperrkonto zu deponieren sind und nur freigegeben werden dürfen, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens in der Zwischenzeit den Grund für die Bonuserteilung bestätigt.

Art. 653p Gleichzeitige Herabsetzung und Erhöhung des Aktienkapitals (Harmonika)

Dass der Tatbestand der Harmonika explizit geregelt wird, ist positiv. Fraglich erscheint einzig, ob es bei gleichbleibendem Aktienkapital wirklich eines HR-Eintrags für den Vorgang bedarf, ist doch die Aussensituation unverändert und die Gläubiger sind zumindest gleich-, wenn nicht bessergestellt.

Art. 653s Abs. 2 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7 i.V.m. Erläuterungen zu Art. 652b Wahrung Bezugsrecht im Kapitalband

Aus dem Zusammenspiel von Art. 653s Abs. 2 und Art. 653t Abs. 1 Ziff. 7 mit Erläuterungen zu Art. 652b (S. 81 deutsche Version) erhellt nicht völlig unmissverständlich, ob die Möglichkeiten der Beschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts im Rahmen des Kapitalbands von der GV beschlossen werden müssen (und damit über Art. 706 anfechtbar sind) oder ob dem VR ein grosser marge de manoeuvre bleibt, welcher die Gefahr birgt, dass die Beteiligungen von Minderheitenaktionären stark verwässert werden. Der Bundesrat wird gebeten, hierzu in der Botschaft Klarheit zu schaffen.

Art. 661 Verringerte Dividendenausschüttung Dispoaktien

Die Möglichkeit, den EigentümerInnen von an der GV vertretenen Aktien eine höhere Dividende zu bezahlen resp. umgekehrt jene AktionärInnen, welche ihr Stimmrecht nicht wahrnehmen mit einer 20% reduzierten Dividende zu bestrafen, stellt einen effizienten Anreiz zur Verringerung von Dispoaktien dar und wird von der SP deshalb unterstützt.

Art. 671 Abs. 4 Rückzahlung gesetzlicher Kapitalreserven an die Aktionäre

Hier muss präzisiert werden, dass die Rückzahlung zulässig ist, „soweit die gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven unter Berücksichtigung eigener Kapitalanteile die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapital übersteigen.“ Ausserdem ist unklar, ob bei den gesetzlichen Gewinnreserven auch eine allfällige Aufwertungsreserve (vgl. Art. 725c Abs. 1, wo die Aufwertungsreserve „unter der gesetzlichen Gewinnreserve gesondert auszuweisen ist“) enthalten ist. Dies muss in der Botschaft klargestellt werden.

Art. 678 und 678a Rückerstattungspflicht

Die SP begrüsst die grundsätzlich griffig ausgefallenen Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht sowie die entsprechenden Verjährungsbestimmungen. Fraglich erscheint nur, ob diese nur bei einem „offensichtlichen“ Missverhältnis greifen sollen. „Der Begriff des Missverhältnisses bringt bereits zum Ausdruck, dass zwischen Leistung und Gegenleistung ein beträchtliches Ungleichgewicht bestehen muss. Auf das Adjektiv „offensichtlich“ kann deshalb verzichtet werden. Der Wert der Gegenleistung des Empfängers muss schon aufgrund der Voraussetzung eines Missverhältnisses weiterhin klar und zweifelsfrei unter dem Wert der Leistung der Gesellschaft liegen“ (S. 65 VE Aktienrechtsrevision 2005).

Art. 685d Abs. 2 Strohmännerverbot

Dass die Gesellschaft die Eintragung ins Aktienbuch verweigern kann, wenn der Erwerber der Titel nicht ausdrücklich erklärt, dass er diese auf eigenen Namen und eigene Rechnung gekauft hat, ist richtig und schliesst ein Schlupfloch.

Art. 689b Stimmenthaltung des Stimmrechtsvertreters

Dass sich der unabhängige Stimmrechtsvertreter der Stimme enthält, wenn er keine Weisung bekommen hat und nicht – wie in der parlamentarischen Debatte der zurückliegenden Aktienrechtsrevision teilweise diskutiert – mit dem VR stimmt, ist essentiell zur Durchsetzung der Rechte von Minderheitenaktionären und wird von der SP entsprechend unterstützt.

Art. 693 Stimmrechtsaktien

Es kann Konstellationen geben, in denen die Ausgabe von Stimmrechtsaktien sinnvoll und richtig ist. Die SP möchte deshalb dieses Instrument nicht grundsätzlich abschaffen, aber das vorhandene Missbrauchspotential eindämmen. Sie schlägt deshalb vor, dass Stimmrechtsaktien zukünftig maximal über die doppelte Stimmkraft der anderen Aktien verfügen dürfen und nicht wie heute über die zehnfache. Auf jeden Fall richtig ist, dass Stimmrechtsaktien bei der Beschlussfassung über die Erhebung einer Klage auf Rückerstattungen von Leistungen keine Rolle spielen dürfen.

Art. 697 Auskunftsrecht

Nachdem der Entwurf 2007 mit einem jederzeitigen Auskunftsrecht bei nicht börsenkotierten Gesellschaften vielleicht etwas weit ging, verfällt der jetzt vorliegende Entwurf ins andere Extrem: eine Beantwortung der Aktionärsfragen nur zweimal im Jahr ist ganz klar zu wenig! Eine Pflicht zur Beantwortung von Fragen innerhalb von zwei Monaten dürfte angemessen sein.

Art. 697j Erleichterte Klagemöglichkeit

Die neuen Bestimmungen zum Recht auf Einleitung einer Klage auf Kosten der Gesellschaft werden ausdrücklich unterstützt. Hiermit wird dem wichtigsten Punkt, der bisher aktienrechtlichen Klagen verhinderte – dem exorbitanten Kostenrisiko – adäquat Rechnung getragen.

Art. 700 Abs. 3 Einheit der Materie

Sehr wichtig aus Sicht der freien Willensbildung und unverfälschten Stimmabgabe der Aktionäre stellt das nunmehr klar statuierte Erfordernis der Einheit der Materie dar. Die Einheit muss aber primär bei jeder konkreten Beschlussfassung, also Abstimmung oder Wahl, gewahrt sein, nicht jedoch in diesem engen Sinne auch für jedes Traktandum per se. So soll durchaus ein (einziger) Verhandlungsgegenstand «Anpassung der Statuten» lauten können. Die Einheit der Materie i. e. S. muss dann erst für die im Rahmen dieses Traktandums beantragten Statutenänderungen beziehungsweise für jede einzelne Abstimmung gewahrt sein. Die SP schlägt folgende Formulierung vor

³ *Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Beschlussfassungen die Einheit der Materie wahren, und legt der Generalversammlung alle Informationen vor, die für sie von Bedeutung sind.*

Art. 701a-g Cyber-GV

Die Vorschläge für die Durchführung einer elektronischen GV sind sehr zu begrüßen – dies gilt ganz besonders für die Pflicht börsenkotierten Unternehmungen vor der Generalversammlung ein allen Aktionären zugängliches Forum einzurichten, in welchem die traktandierten Belange diskutiert werden können. Auch sind diesmal – anders als in der parlamentarischen Beratung des letzten Entwurfs – die technischen Voraussetzungen und die Regelungen der Verantwortlichkeiten bei technischen Fehlfunktionen so ausgestaltet, dass die Durchführung einer elektronischen GV nicht schon von vornherein an zu vielen Hürden scheitert.

Art. 716 b Verbot Doppelmandat

Die Regelungen zur Übertragung der Geschäftsführung sind grundsätzlich gut gelungen und entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Dass im begleitenden Bericht kein Wort über die Problematik des Doppelmandats verloren wird, erstaunt hingegen. Diese Möglichkeit soll aus Sicht der SP nicht grundsätzlich verboten werden, aber auch Ausnahmesituationen beschränkt bleiben und von einem breiten Konsens der Aktionäre getragen werden. Die SP schlägt deshalb als Ergänzung einen neuen Abs. 5 mit folgendem Wortlaut vor:

⁵ *Werden in Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien Mitglieder des Verwaltungsrates mit der Geschäftsleitung beauftragt, muss die nächste Generalversammlung diesen Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigen, ansonsten fällt die Beauftragung zum Zeitpunkt der Generalversammlung dahin und kann anschliessend nicht erneuert werden.*

Art. 717 Sorgfalts- und Treuepflicht

Die Ergänzung der Sorgfalt und Treuepflichten mit Grundsätzen für die Festlegung der Vergütungen wird von der SP sehr begrüsst - insbesondere die Präzisierung, dass durch die Vergütungspolitik keine kurzfristige Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft gefördert, sondern ein nachhaltiger, im langfristigen Interesse der Gesellschaft liegende Gewinn angestrebt werden soll.

Wie schon in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, genügt diese Präzisierung der Sorgfaltspflichten gegen innen heutigen Anforderungen im Rahmen internationaler Geschäftstätigkeit aber nicht mehr. Vielmehr muss die Sorgfaltsprüfungspflicht um die Themen Menschenrechte und Umwelt erweitert werden. Diese neue Sichtweise wurde übrigens auch von der EU im Rahmen ihrer neuen Richtlinie über die Offenlegung nicht-finanzieller Informationen übernommen. Diese Richtlinie sieht vor, dass die Gesellschaften Informationen veröffentlichen, die es gestatten, die Entwicklung einer Gesellschaft, ihrer Leistung, ihrer Position, aber auch die Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die

Menschenrechte und die Umwelt zu verstehen. Die Richtlinie verweist auch auf die Notwendigkeit für Gesellschaften, öffentlich über ihre Prozesse der Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) Rechenschaft abzulegen und zu zeigen, wie sie Risiken im Bereich Menschenrechte identifizieren und mit ihnen umgehen.

Für die Details von möglichen Formulierungen wird auf die Stellungnahme der NGO-Koalition verwiesen.

Art. 732 i.V.m. Art. 763 Geltungsbereich der Vergütungsvorschriften

Dass spezialgesetzliche Gesellschaften, die auf öffentlichem Recht basieren, generell nicht unter den Geltungsbereich des vierten Abschnitts betreffend „Vergütungen in Gesellschaften mit an der Börse kotierten Aktien“ fallen sollen, erscheint sehr problematisch. Was von der Struktur her bei der Nationalbank noch einleuchten mag, ist bei den Kantonalbanken kritisch und erscheint bei der Swisscom als stossend – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Abgangs-“entschädigung“ im Jahr 2006 für Jens Alder bei der Swisscom in der Höhe von 1.54 Mio. Franken einer der Gründe für die Lancierung der Abzockerinitiative war. Der Bundesrat wird aufgefordert, hier noch einmal über die Bücher zu gehen und eine differenziertere Abgrenzung bei den spezialgesellschaftlichen Gesellschaften auszuarbeiten.

Art 734a-d Transparenz im Vergütungsbericht

Die Regelungen zur Gestaltung des Vergütungsberichts sind grundsätzlich gut gelungen und entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Zu begrüßen ist insbesondere die Klarstellung, dass die Löhne der Geschäftsleitungsmitglieder individuell offen gelegt und Tätigkeiten bei anderen Unternehmungen detailliert aufgelistet werden müssen.

Vergessen gingen jedoch die Löhne der Investmentbanker; z.T. verdienen diese mehr als die Geschäftsleitungsmitglieder der entsprechenden Unternehmung. Dabei kommt es auch zu Lohnexzessen und es ist im Interesse der Aktionäre, diese Zahlen zu kennen, weshalb sie separat ausgewiesen werden sollen. Art. 734a Abs. 3 ist deshalb mit einer Ziffer 4 zu ergänzen:

4. die Gesamtzahl der Vergütungsempfänger ausserhalb Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und Beirat, die höhere Vergütungen erhalten haben als das Geschäftsleitungsmitglied mit der niedrigsten Vergütung sowie den höchsten Betrag unter Nennung von Namen und Funktion des Vergütungsempfängers und die Gesamtsumme der Vergütungen an diesen Personenkreis.

Offengelegt werden soll auch die sogenannte „overall pay ratio“, also das Verhältnis zwischen dem tiefsten im Konzern/der Gesellschaft bezahlten Lohn und dem höchsten.

Nicht einzusehen ist zudem, warum die Namen von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung nahestehenden Personen, welche Vergütungen oder Darlehen zu nicht marktüblichen Konditionen erhalten haben, nicht transparent gemacht werden müssen.

Art. 734c Offenlegung von Parteispenden

Eine spezielle Form von „Zuwendungen an nahestehende Personen“ sind Spenden an politische Parteien. Meist wird mit diesen Spenden politischer Support eigener politischer Ziele angestrebt, was nur schon unter dem Gesichtspunkt der Korruption im politischen Bereich höchst problematisch ist. Aber auch aus Sicht der Aktionäre ist ein solches Verhalten keinesfalls unproblematisch. Es kann keinesfalls als sicher gelten, dass alle Aktionäre die damit verbundene politische Parteinahme unterstützen, dies umso mehr, als Studien vermuten lassen, dass die Zahlungen teilweise weniger den Zwecken der Unternehmung dienen als der Pflege des Netzwerkes der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates. Die Zahlungen sind deshalb im Vergütungsbericht (ev. alternativ im Anhang zum im Jahresbericht) detailliert offenzulegen, damit die Aktionäre entsprechend reagieren können, wenn sie damit nicht einverstanden sind.

Art. 734e Vertretung der Geschlechter und der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung

Die SP begrüsst es ausdrücklich, dass ein Richtwert für die Vertretung beider Geschlechter im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung wirtschaftlich bedeutender, börsennotierter Gesellschaften eingeführt werden soll. Insbesondere die Rechenschaftspflicht wird als Schritt in die richtige Richtung beurteilt. Wie die Kommission für Frauenfragen EKF betrachtet sie jedoch das vom Bundesrat vorgeschlagene Modell nicht als hinreichende Lösung. Dieses Modell sieht keine obligatorischen Quoten mit Sanktionsmöglichkeiten vor – Abweichungen von den Richtwerten müssen lediglich begründet werden («comply or explain» Ansatz).

Die SP Schweiz fordert deshalb zusätzlich zur Rechenschaftspflicht anlehnend an die Forderungen der EKF:

- Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 40 Prozent in den Verwaltungsräten von börsennotierten und öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden, zu erreichen innerhalb von 10 Jahren.
- Einführung einer gesetzlichen Geschlechterquote von 33 Prozent in den Geschäftsleitungen von börsennotierten und öffentlichen Unternehmen sowie von Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden, zu erreichen innerhalb von 10 Jahren.
- Der Gesetzgeber führt zur Umsetzung des Zieles griffige Kontrollmechanismen ein.
- Der Gesetzgeber bestimmt bei Nichterreichen des Zieles wirksame Sanktionen. Es ist am Gesetzgeber zu bestimmen, ob begleitende Massnahmen zur konkreten Umsetzung des Zieles notwendig sind.
- Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen werden verpflichtet, für freiwerdende Posten in ihren Gremien bei gleicher Eignung/Qualifikation solange Kandidatinnen vorzuziehen, bis das Ziel von 40 beziehungsweise 33 Prozent erreicht ist.

Art. 734f (neu): Vertretung der Arbeitnehmenden im Verwaltungsrat

Die Schweiz ist in Sachen Unternehmensmitbestimmung, also der Vertretung von Arbeitnehmenden (oder auch weiteren Stakeholdern) im Verwaltungsrat, im europäischen Vergleich ein rückständiges Land. In den Richtlinien über das Europäische Unternehmensrecht (z.B. über die Europäische Aktiengesellschaft) ist ein Mitbestimmungsrecht im Aufsichts- oder Verwaltungsrat festgehalten. Und auch auf der nationalen Ebene gibt es in der EU eine Tendenz zur Ausweitung der Mitbestimmung. Rund die Hälfte aller EU-Länder kennt heute in den nationalen Gesetzen die Mitbestimmung im Verwaltungsrat. Über unternehmensstrategische Fragen darf nicht allein die Kapitalseite bestimmen. In einer gemeinwohlorientierten Wirtschaft sind zumindest auch die direkt Betroffenen, die Arbeitnehmenden (die den Unternehmenserfolg erst möglich machen) in die Entscheidungsgremien einzubinden. Mehr Wirtschaftsdemokratie, die Mitbestimmung durch Stakeholder – v.a. Arbeitnehmende – auf Unternehmens- und Konzernebene, würde zahlreiche Probleme, die man heute über ein komplexes Aktienrecht zu regulieren versucht (Verteilung der Gewinne, Löhne, Geschlechtervertretung etc.) massiv entschärfen bzw. gar nicht erst in diesem Ausmass entstehen lassen. Die SP fordert deshalb den Bundesrat auf, anlässlich der Erarbeitung der Botschaft die Unternehmen ab einer gewissen Grösse (z.B. ab 50 Beschäftigten) zur Integration einer substantiellen Arbeitnehmendenvertretung mit Mitbestimmungsrechten in die Leitungsgremien zu verpflichten.

Art. 735 Abstimmung an der GV über Vergütungen

Die Bestimmungen über die Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung erscheinen grundsätzlich durchdacht und richtig, dies gilt insbesondere für das Verbot der prospektiven Beschlussfassung über variable Vergütungen. Störend ist allerdings, dass als Regelfall über den **Gesamt**betrag der Vergütungen eines Gremiums abgestimmt werden soll und es eines Abweichens von diesem Regelfall in den Statuten bedürfte, um über die einzelnen Löhne abstimmen zu können. Dies vereinfacht es gewissen Höchstlohnempfängern, sich hinter einem Gremium zu verstecken. Die SP beantragt deshalb, dass in dieser Frage Regelfall und Ausnahme getauscht werden und standardmässig über einzelne Löhne abgestimmt wird.

Art. 735c Unzulässige Vergütungen

Dass die Schlupflöcher des Konkurrenzverbots und der Antrittsprämien für entgangene Optionen in der früheren Gesellschaft geschlossen werden sollen, ist sehr zu begrüßen. Ob die vorgeschlagenen Formulierungen und insbesondere die vorgesehene Limite von 12 Monaten beim Konkurrenzverbot zusammen mit dem Verbot von „nicht marktüblichen Entschädigungen“ wirklich griffig genug sind, um weitere Missbräuche zu verhindern, werden die Hearings anlässlich der parlamentarischen Beratung zeigen müssen.

Art. 963a Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung

Die SP ist mit der Verdoppelung der gerade erst erhöhten Schwellenwerten für die Notwendigkeit zur Erstellung einer Konzernrechnung nicht einverstanden. Wie der Bericht aufzeigt, ist davon auszugehen, dass damit – auch unter Berücksichtigung der Abschaffung zur Buchwertkonsolidierung – weitere Unternehmensgruppen aus dem Bereich der allgemeinen gesetzlichen Pflicht zur Erstellung einer Konzernrechnung fallen.

Art. 963b Konzernrechnung nach anerkannten Standards zur Rechnungslegung

Diese Praxisnachführung ist notwendig, da eine rein obligationenrechtliche Konsolidierung nichts aussagt.

Art. 964a Transparenz bei Rohstoffunternehmen

Die Berichterstattungspflicht von rohstofffördernden Unternehmen über ihre Zahlungen an staatliche Stellen ist sehr zu begrüßen. Wie schon in den grundsätzlichen Bemerkungen ausgeführt, genügt dies aber keinesfalls. Mit der Ausklammerung des Handels enthält die Vorlage eine derart gravierende Lücke, dass sie ohne entsprechende Korrektur Gefahr läuft, keinen nennenswerten praktischen Nutzen zu entfalten. So werden in der Rohstoff-Förderung mit den Regulierungen in der EU, den USA und weiteren Ländern bereits 75-80% der börsenkotierten Unternehmen abgedeckt. Bezüglich Rohstoffhandel bleibt jedoch eine massive Transparenzlücke. Als führende Drehscheibe im Rohstoffhandel – rund 25% des Welthandels mit Rohstoffen wird in der Schweiz abgewickelt und gar 74% der Rohstoffhandelsfirmen weltweit haben einen wichtigen oder sehr wichtigen Bezug zur Schweiz – liegt es an der Schweiz, diese Lücke zu schliessen.

Der Bundesrat will dies erst tun, «wenn mehrere international bedeutende Rohstoffhandelsplätze die Transparenzbestimmungen auch auf rohstoffhandelnde Unternehmen anwenden.» Dabei stellt sich indessen die Frage, welches Interesse kleinere Handelsplätze haben sollten, anstelle des globalen

Marktleaders Schweiz den ersten Schritt zu machen. Auch die USA als weltweit grösster Kapitalmarkt für die extraktive Industrie gingen 2010 unabhängig von anderen Staaten voran, als sie an US-Börsen notierte extraktive Unternehmen regulierten, jenen Sektor also, der in ihrem Rechtsraum die dominierende Rolle spielt. In der gleichen Logik müsste die Schweiz beim Rohstoffhandel vorangehen.

Art. 22 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel

Der Fall Sika zeigt eindrücklich, welcher Missbrauch mit einer Opting-Out Klausel betrieben werden kann. Diese erlaubt es einem Investor, welcher mehr als einen Drittel der Stimmrechte übernimmt, kein öffentliches Angebot für den Rest des Kapitals machen zu müssen. Dies trifft Minderheitsaktionäre im Fall des Verkaufs der Aktien des kontrollierenden Aktionärs hart. So geschehen beim aktuellen Verkauf der Sika durch eine Eigentümerfamilie, die 52% der Stimmrechte mit nur 16% des Kapitals besitzt. Die Kombination der zwei Kategorien von Aktien (siehe dazu auch voranstehend der Antrag, die Stimmkraft von Stimmrechtsaktien auf das Doppelte zu beschränken) und der Opting Out Klausel haben es der Eigentümerfamilie erlaubt, ihren Anteil mit einer Prämie von 80% auf den Wert des Titels zu verkaufen, ohne dass die Minderheitsaktionäre davon profitieren können. Die SP Schweiz ist deshalb der Ansicht, dass das Instrument der Opting-Out Klausel generell zu streichen ist und bittet den Bundesrat, diese Frage bei der Ausarbeitung der Botschaft vertieft zu prüfen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat
Präsident



Carsten Schmidt
Politischer Fachsekretär